



Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

(5-fach)

ALOIS STÖGER
Bundesminister
Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
alois.stoeger@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

GZ: BMASK-40001/0024-IV/9/2017

Wien, 3.5.2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 12282/J der Abgeordneten Gerald Loacker, Kollegin und Kollegen** wie folgt:

Vorbemerkungen:

Über Anträge auf Gewährung der Familienbeihilfe, somit auch der erhöhten Familienbeihilfe, entscheidet das nach dem Wohnsitz oder dem gewöhnlichen Aufenthalt der Antragstellenden Person zuständige Finanzamt, da das Bundesministerium für Finanzen für den Vollzug von Angelegenheiten der Familienbeihilfe zuständig ist. Das zuständige Finanzamt beauftragt das Sozialministeriumservice mit der Erstattung eines Gutachtens und trägt auch die Kosten dafür.

Einschätzungsgrundlage für ärztliche Sachverständige ist die Einschätzungsverordnung (EVO) zum Behinderteneinstellungsgesetz (BGBl. II Nr. 261/2010). Funktionelle Einschränkungen werden aufgrund körperlicher, kognitiver, psychoemotionaler oder sinnesbedingter Defizite, die voraussichtlich länger als sechs Monate anhalten, entsprechend den Positionen der EVO eingeschätzt und begründet. Diagnostische und therapeutische Methoden haben dem etablierten medizinischen Standard zu entsprechen.

Als Sozialminister ist mir aufgrund der gesetzlichen Vollzugsbestimmungen lediglich die Beantwortung jener **Fragestellungen** der parlamentarischen Anfrage möglich, **die sich auf die rein medizinischen bzw. gutachterlichen Aspekte beschränken**. Hinsichtlich der von meiner Seite nicht beantworteten Fragestellungen erlaube ich mir, auf die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen sowie auf jene des Bundesministeriums für Familien und Jugend zu verweisen.

Fragen 1 und 13:

Hinsichtlich der Beantwortung dieser Fragen wird auf die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Familien und Jugend verwiesen.

Frage 2:

In der Anlage zur Einschätzungsverordnung findet man eine Liste vieler Behinderungen und Krankheiten und den jeweils daraus resultierenden Grad der Behinderung. Da bei einer Person mehrere Beeinträchtigungen diagnostiziert werden können, kann keine Aussage darüber getroffen werden, welche der Einzelgesundheitsschädigungen für die Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe maßgebend war.

Frage 3:

Die Anzahl der im Zeitraum 2010 bis 2016 nach § 8 Abs. 6 Familienlastenausgleichsgesetz erstellten, ärztlichen Sachverständigungsgutachten ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

	Sozialministeriumservice - Landesstelle									
	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien	Gesamt
2010	1.037	1.589	4.891	3.835	985	2.598	1.398	508	4.991	21.832
2011	916	1.583	4.427	3.599	872	2.401	1.388	455	4.813	20.454
2012	982	1.538	4.239	3.642	958	2.368	1.520	497	4.547	20.291
2013	995	1.882	4.733	3.663	990	2.403	1.423	498	4.737	21.324
2014	863	1.592	4.055	3.529	907	2.273	1.229	450	4.329	19.227
2015	855	1.726	5.233	4.058	985	2.578	1.432	606	4.257	21.730
2016	789	1.650	3.291	3.910	981	2.346	1.381	542	7.244	22.134

Die Anzahl der Gutachten, die einen Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe nach § 8 Abs. 4 Familienlastenausgleichsgesetz bestätigen, da ein Grad der Behinderung **von mindestens 50 v.H. gegeben war**, ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

	Sozialministeriumservice - Landesstelle									
	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien	Gesamt
2010	811	1.218	3.674	2.738	741	2.010	1.044	422	3.372	16.030
2011	686	1.263	3.032	2.531	678	1.905	1.082	382	3.327	14.886
2012	741	1.193	3.076	2.597	768	1.926	1.164	408	3.304	15.177
2013	764	1.411	3.486	2.674	794	1.941	1.123	419	3.627	16.239
2014	662	1.223	3.212	2.650	716	1.851	950	390	3.382	15.036
2015	699	1.271	4.077	2.986	829	2.092	1.022	521	3.428	16.925
2016	657	1.198	2.506	2.758	808	1.984	1.008	466	5.857	17.242

Die Anzahl der Gutachten, die keinen Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe nach § 8 Abs. 4 Familienlastenausgleichsgesetz bestätigen, da **ein Grad der Behinderung von mindestens 50 v.H. nicht gegeben war**, ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

	Sozialministeriumservice - Landesstelle									
	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien	Gesamt
2010	226	371	1.217	1.097	244	588	354	86	1.619	5.802
2011	230	320	1.395	1.068	194	496	306	73	1.486	5.568
2012	241	345	1.163	1.045	190	442	356	89	1.243	5.114
2013	231	471	1.247	989	196	462	300	79	1.110	5.085
2014	201	369	843	879	191	422	279	60	947	4.191
2015	156	455	1.156	1.072	156	486	410	85	829	4.805
2016	132	452	785	1.152	173	362	373	76	1.387	4.892

Die Kosten für ärztliche Gutachten zu Feststellungen nach § 8 Abs. 4 Familienlasten-ausgleichsgesetz für den Zeitraum 2010 bis 2016 stellen sich wie folgt dar:

	Sozialministeriumservice - Landesstelle							
	Burgenland, Niederösterreich und Wien	Kärnten	Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Gesamt
2010	1.104.245,39	159.122,12	398.058,93	113.061,17	270.407,07	146.271,00	52.091,37	2.243.257,05
2011	1.048.127,77	173.282,03	373.012,95	73.821,01	260.995,95	144.403,96	45.701,94	2.119.345,61
2012	1.000.724,54	172.278,10	346.670,58	134.244,25	253.450,68	153.224,27	50.769,33	2.111.361,75
2013	1.060.728,43	197.431,81	325.875,69	88.432,52	252.411,22	154.059,34	47.514,36	2.126.453,37
2014	986.927,89	181.543,51	376.888,59	113.311,84	253.946,71	134.133,55	45.363,68	2.092.115,77
2015	1.191.421,74	207.523,88	409.666,20	127.900,24	287.889,11	143.909,69	74.571,73	2.442.882,59
2016	1.316.724,60	195.953,55	430.941,52	114.504,43	274.904,21	152.084,55	60.459,83	2.545.572,69

Fragen 4 und 5b:

Im Sozialministeriumservice gibt es keine technische/auswertbare Möglichkeit einer Unterscheidung zwischen Erst- oder Neufeststellungsbegutachtung. Da das Verfahren selbst von der Finanzverwaltung geführt wird, darf auf das Bundesministerium für Finanzen bzw. hinsichtlich der Beantwortung der Unterfragen a, b sowie d (mit Ausnahme der Unterfrage i) auf das Bundesministerium für Familien und Jugend verwiesen werden.

Hinsichtlich der Unterfrage 4i wird angemerkt, dass seitens der GutachterInnen funktionelle Einschränkungen beurteilt werden und daher eine Aussage betreffend „chronische Erkrankungen“ im Sinne der ICD10 (International Classification of Diseases) nicht getroffen werden kann.

Frage 5:

Ob bzw. in welchem Zeitraum eine Besserung des Gesundheitszustandes eintreten kann und eine Nachuntersuchung zweckmäßig erscheint, wird im Zuge der Begutachtung festgestellt und im ärztlichen Gutachten vermerkt.

Schriftliche Einladungen zu ärztlichen Untersuchungen ergehen in der Regel mindestens 14 Tage vor dem Untersuchungstermin. Telefonische Terminvereinbarungen können auch kurzfristiger erfolgen. Hinsichtlich Pflegegeld wird angemerkt, dass dieses seit 2014 kein Vollzugsbereich des Sozialministeriumservice ist. Bemerkt wird weiters, dass abhängig von der Aktualität eines bereits vorhandenen Gutachtens, dieses die Grundlage für andere Leistungen bilden kann. Oftmals sind aufgrund unterschiedlicher Kriterien Ergänzungsgutachten aufgrund der Aktenlage aber ohne zusätzliche Untersuchung erforderlich. Bei Vorliegen entsprechender Anträge werden im Zuge der gutachterlichen Feststellung sämtliche medizinisch relevanten Fragestellungen abgeklärt, um für Betroffene Mehrfachuntersuchungen hintanzuhalten.

Alle zur Durchführung in meinem Vollzugsbereich erforderlichen Amtshandlungen, Eingaben etc. sind von bundesgesetzlich geregelten Gebühren, Verkehrssteuern und Verwaltungsabgaben befreit.

Bezüglich der Kosten ärztlicher Gutachten zu **Feststellungen nach § 8 Abs. 4 Familienlasten-ausgleichsgesetz** wird auf die Beantwortung der Frage 3 verwiesen.

Der Gesamtaufwand des ärztlichen Dienstes für **Pflegegeldverfahren** der Träger, die mit dem BMASK (PVA, SVA der Bauern, SVA der gewerbliche Wirtschaft, VA für Eisenbahnen und Bergbau) abrechnnen, betrug laut Rechnungsabschluss der Träger wie folgt:

Jahr		Gesamtaufwand in Euro
2010		18,966.901,29
2011		19,710.399,14
2012		22,494.080,73
2013		24,304.248,03
2014		25,022.212,59
2015		25,884.178,85
2016		27,684.449,97

Die Kosten für ärztliche Gutachten betreffend Ausstellung **Behindertenpass** sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Sozialministeriumservice - Landesstelle										
	Wien	Niederöster- reich	Burgen- land	Kärnten	Oberöster- reich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Gesamt
2010	leider mit angemessenem Aufwand keine validen Daten feststellbar									
2011	738.515,30	472.704,00	68.310,98	160.945,75	680.325,41	103.934,34	418.321,84	137.705,81	85285,84	2.866.049,27
2012	663.639,71	478.260,21	82.931,67	184.159,58	587.711,60	107.994,08	426.827,23	164.552,74	88056,74	2.784.133,56
2013	650.429,27	497.987,35	76.999,94	238.876,77	723.347,73	145.668,52	476.623,73	185.885,92	113699,54	3.109.518,77
2014	916.621,48	649.813,71	98.270,32	318.127,09	858.464,13	156.395,34	614.934,43	238.808,95	141943,51	3.993.378,96
2015	941.615,17	824.850,55	136.276,74	371.963,78	987.979,35	166.811,28	703.324,14	285.601,22	210586,19	4.629.008,42
2016	901.374,60	888.323,06	192.108,55	408.649,61	1.086.093,84	207.998,13	708.405,17	297.322,00	190459,08	4.880.734,04

Frage 6:

Die funktionelle Beurteilung erfolgt aufgrund der von mir erlassenen Verordnung betreffend nähere Bestimmungen über die Feststellung des Grades der Behinderung (Einschätzungsverordnung), BGBl. II Nr. 261/2010. Die Anlage zur Einschätzungsverordnung enthält die einzelnen Kriterien zur Abgrenzung der einzelnen Positionen bzw. die Prozentsätze sowie die Erläuterungen, wie besonders typische oder häufige Symptome oder Symptomkombinationen, Nebenwirkungen, Krankheitsschübe bzw. Schmerzen zu berücksichtigen sind.

Frage 7:

Im Verfahren vorhandene und zur Untersuchung mitgebrachte Befunde werden je nach Aktualität, Qualität bzw. Detaillierungsgrad bei der Beurteilung berücksichtigt. Dies bedingt, dass relevante Befunde im Gutachten anzuführen bzw. zu exzerpieren sind. Nichtrelevante Befunde sind als solche zu bezeichnen. Im Gutachten ist auszuführen, auf welche Details eines bereits vorhandenen Befundes sich die gutachterliche Beurteilung stützt.

Frage 8:

In der Regel werden FachärztInnen für Kinder- und Jugendheilkunde oder ÄrztInnen für Allgemeinmedizin zur Begutachtung in Angelegenheiten erhöhter Familienbeihilfe herangezogen. Sollte die Krankheit des Kindes eine spezielle Fachärztin/einen speziellen Facharzt erfordern, können darüber hinaus FachärztInnen für Augenheilkunde, Chirurgie,

Dermatologie, HNO, Innere Medizin, Neurologie, Orthopädie, Psychiatrie, Psychologie zugezogen werden. Hinsichtlich der Auswahl der ÄrztInnen wird § 90 Abs. 1 zweiter Satz des Kriegsopfersorgungsgesetzes 1957 herangezogen. Gerade bei seltenen Erkrankungen (orphan disease) ist es gängige Praxis, FachexpertInnen mit der Begutachtung zu befassen bzw. Ergänzungsgutachten von ExpertInnen einzuholen.

Frage 9:

Dem Sozialministeriumservice steht aktuell (Stand April 2017) ein Pool von 444 GutachterInnen zur Verfügung. Da etliche dieser im Pool vorhandenen GutachterInnen einerseits für mehrere medizinische Fachgebiete bestellt und/oder andererseits für mehrere Landesstellen tätig sind, ist eine Aufschlüsselung der GutachterInnen getrennt nach Bundesländern, Fachgebieten (aufgrund von Doppelerfassungen) und den Jahren 2010 bis 2016 nicht aussagekräftig.

Welche FachärztInnen in den Bundesländern dem BMASK für die Erstellung der ärztlichen Gutachten zur Verfügung stehen, ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Ich möchte darauf hinweisen, dass ein auf den jeweiligen Stand richtig gestelltes Verzeichnis der bestellten Sachverständigen im Sozialministeriumservice zur allgemeinen Einsicht aufliegt (§ 90 Abs. 1 dritter Satz des Kriegsopfersorgungsgesetzes 1957).

	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
Allgemeinmedizin	X	X		X	X	X	X	X	X
Arbeitsmedizin		X	X	X		X	X		X
Augenheilkunde	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Chirurgie	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Dermatologie				X		X		X	X
HNO	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Innere Medizin	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Kinder- und Jugendheilkunde	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Lungenheilkunde					X		X		X
Neurologie	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Orthopädie	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Psychiatrie		X	X	X	X	X	X		X
Psychologie			X			X			X
Urologie				X	X		X		X
Zahnmedizin							X		X

Frage 10:

Der diesbezügliche Bedarf wird derzeit gerade erhoben und die Möglichkeit der technischen Umsetzung inklusive der Umsetzungskosten geprüft.

Frage 11:

In der Einladung zur ärztlichen Untersuchung wird auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Gebärdendolmetscherin/eines Gebärdendolmetschers hingewiesen.

Frage 12:

Jede Untersuchung zielt grundsätzlich auf die Beurteilung der geforderten Kriterien der beantragten Leistung ab. Abhängig von der Aktualität eines bereits vorhandenen Gutachtens aus einem Verfahren aus dem Leistungsspektrum des Sozialministeriumservice kann dieses

wechselweise die Basis für andere Gutachten bilden. Dies bedeutet, dass aufgrund eines bereits vorhandenen, aktuellen Untersuchungsbefundes oftmals in Form ergänzender, medizinischer Stellungnahmen oder Ergänzungsgutachten spezielle Kriterien/Fragen (z.B. Zusatzeintragungen für Behindertenpass etc.) beantwortet werden können, ohne dass eine zusätzliche Untersuchung erforderlich ist. Da jedoch die diversen unterschiedlichen Leistungen von unterschiedlichen Voraussetzungen abhängig sind, kann gegebenenfalls - abhängig vom Einzelfall - ein Ergänzungsgutachten erforderlich sein. Mehrfachuntersuchungen werden möglichst vermieden. Trotzdem kann nicht ausgeschlossen werden, dass in speziellen Einzelfällen Mehrfachuntersuchungen aufgrund medizinischer Notwendigkeit erforderlich sind.

Mit freundlichen Grüßen

Alois Stöger

